

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Gewerberecht
Heiliggeiststraße 7 - 9
6020 Innsbruck
gewerberecht@tirol.gv.at



Zulassung zur Prüfung Grundqualifikation Ansuchen

Ich ersuche um Zulassung zur oben angeführten Prüfung:

Familienname	<input type="text"/>	weiblich	<input type="checkbox"/>	männlich	<input type="checkbox"/>
Vorname(n)	<input type="text"/>	Staatsbürger	<input type="text"/>		
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Geburtsort	<input type="text"/>		
Straße, Hausnr.	<input type="text"/>	PLZ, Gemeinde	<input type="text"/>		
Tel.-Nr.	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>		
Güterkraftverkehr ("C95")					
Personenkraftverkehr und Kraftfahrlinienverkehr ("D95")					
<u>Beabsichtigter Prüfungstermin</u> (Anmeldeschluss 3 Wochen vor Prüfungstermin)					
Jänner	März	Mai	Juli	September	November
Februar	April	Juni	August	Oktober	Dezember
erstmalige Anmeldung			Wiederanmeldung/Anmeldung zur Wiederholungsprüfung		
<u>Folgende Prüfungen wurden bereits abgelegt (Zeugnis in Kopie beilegen):</u>					
komplette Grundqualifikationsprüfung "C95" oder "D95"					
Befähigungsnachweisprüfung (Konzessionsprüfung) Güter- oder Personenkraftverkehr					
neue Lehrabschlussprüfung Berufskraftfahrer/in (Erläuterungen siehe Rückseite)					
<u>Ersterteilung des Führerscheines aufgrund §22 Abs. 7 ESG:</u>					
Heeresführerschein C					
Heeresführerschein D					
<u>erforderliche Beilagen:</u>					
- Führerschein oder vorläufiger Führerschein					
- Bestätigung der Absolvierung der praktischen Fahrprüfung					
- Meldennachweis über Hauptwohnsitz					



Stempel Fahrschule

Datum, Ort

Unterschrift Antragsteller

Hinweis:
Das Formular ausfüllen, drucken und unterschreiben.
Ein nicht unterschriebenes Ansuchen ist kein gültiges Anbringen.

Dem vorliegenden Antrag sind Gesuchsbeilagen angeschlossen.

eventuell Nachweise über jene abgelegte(n) Prüfung(en) bzw. abgeschlossene Ausbildung, welche die in der Anlage 1 genannten Sachgebiete der Prüfung oder Teile davon ersetzen.

Bestätigung über

- die abgelegte praktische Fahrprüfung C95/D95
- Befähigungsnachweis Güter- oder Personenkraftverkehr
- bereits abgelegte Grundqualifikationsprüfung im jeweils anderen Fachgebiet
- Lehrabschlussprüfung Berufskraftfahrer nach der Ausbildungsordnung BGBl. II Nr. 190/2007

Meldenachweis über Hauptwohnsitz

Bestätigung der Lenkberechtigung/Führerschein (in Kopie)

bei Nicht-EU-Bürgern einen gültiger Aufenthaltstitel mit unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt

Prüfungsgebühr: (ab Jänner 2021)

Prüfungsgebühr:	€ 330,00
Verwaltungsabgabe:	€ 6,50
Stempelgebühr:	€ 14,30
	€ 350,80

Entfall der Prüfungsgebühr beim Nachweis der bereits absolvierten bestandenen Teilprüfung:

Multiple Choice-Fragen	€ 29,70
Erörtern von Praxissituationen	€ 29,70
mündlicher Prüfungsteil	€ 118,80
praktische Fahrprüfung	€ 118,80

Auszug aus der Verordnung Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung- Berufskraftfahrer-GWB (BGBl. II. Nr. 531/2021):

Hinweis: Absatz 4 gilt nur für Lehrabschlussprüfungen, die nach der neuen Ausbildungsordnung BGBl. II Nr. 190/2007 absolviert wurden. Dies ist am Prüfungszeugnis ersichtlich.

Anrechnung

§ 11. (1) Die durch eine Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994, in der jeweils geltenden Fassung, nachgewiesene fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) für den Personenkraftverkehr ersetzt folgende Sachgebiete der Prüfung:

2.a und c der Anlage 1.

(2) Die durch eine Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 2 BZGÜ-VO, BGBl. Nr. 221/1994, in der jeweils geltenden Fassung, nachgewiesene fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) für den Güterkraftverkehr ersetzen folgende Sachgebiete der Prüfung:

2.a und b der Anlage 1.

(3) Bei Lenkern im Güterkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Personenkraftverkehr ausweiten oder ändern, und eine Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr besitzen, oder bei Lenkern im Personenkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Güterkraftverkehr ausweiten oder ändern und eine Grundqualifikation für den Personenkraftverkehr besitzen, ersetzt die Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 2 folgende Sachgebiete der Prüfung:

1.a bis d, 2.a und 3.a bis f der **Anlage 1**.

Die praktische Fahrprüfung ist jedoch vollständig abzulegen.

(4) Die abgelegte Lehrabschlussprüfung mit dem Schwerpunkt Güterbeförderung gemäß der Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerinnen - Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 190/2007, in der jeweils geltenden Fassung, ersetzt die theoretische Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 bei der Prüfung über die Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr. Die abgelegte Lehrabschlussprüfung mit dem Schwerpunkt Personenbeförderung gemäß der Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerinnen - Ausbildungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung, ersetzt die theoretische Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 bei der Prüfung über die Grundqualifikation für den Personenkraftverkehr.

(5) Die gemäß § 11 Abs. 4a Führerscheingesetz, BGBl. I Nr. 120/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 31/2008, abgelegte Fahrprüfung ersetzt die praktische Fahrprüfung gemäß § 7 Abs. 3.

Hinweise zum Datenschutz

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter: